

Bürgergeld für Studierende (Teil 2)

Wann ist der Bezug von Bürgergeld trotz Studierendenstatus im Härtefall möglich?

Einleitende Hinweise

Hier werden nicht alle anderen Kriterien der Bewilligung oder Ablehnung von Bürgergeld besprochen, wie z.B. Einkommen, Vermögen, Aufenthaltsrecht, unbefristete Erwerbsminderung, Unterhaltspflichten von Verwandten. Nur der Studierendenstatus ist Thema.

Gesetzliche Grundlage

"Leistungen können für Regelbedarfe, den Mehrbedarf nach § 21 Absatz 7, Bedarfe für Unterkunft und Heizung, Bedarfe für Bildung und Teilhabe und notwendige Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung als Darlehen erbracht werden, sofern der Leistungsausschluss nach § 7 Absatz 5 eine besondere Härte bedeutet."

[\(§ 27 Abs. 3 Satz 1 SGB II\)](#), Stand: 6/2024)

Gewährung im Härtefall nur als Darlehen

Die oben zitierte Härtefallklausel ermöglicht bei bestimmten atypischen Lebenssituationen den Bezug von Leistungen in Darlehensform trotz vollwertiger Immatrikulation. Es

handelt sich allerdings um eine Kann-Bestimmung mit einer interpretierbaren Bedingung: "eine besondere Härte" muss vorliegen. Die ausführende Behörde hat folglich einen Ermessensspielraum, der durch Rechtsprechung eingeschränkt wird. Diese Rechtsprechung hat sich bereits im Vorgängergesetz des SGB II - der Sozialhilfe - entwickelt und wurde in der jetzt zuständigen Sozialgerichtsbarkeit weiterentwickelt.

Grundsätze der Härtefallerwägung: Unterstellung der Eigenfinanzierung

Die Härtefallregelung soll nur besondere Ausnahmen berücksichtigen. Grundsätzlich ging das Bundesverwaltungsgericht in seiner Rechtsprechung zu diesem Thema davon aus, dass Studierende für ihren Lebensbedarf arbeiten müssen. Dies gilt auch für die Abschlussphase eines Studiums. Falls während der letzten Prüfungen keine Zeit mehr zum Arbeiten ist, sei hierfür bereits vor der Prüfungsphase eine Rücklage zu bilden (so die Richter*innen). Was ist aber, wenn legitime Gründe existieren, die Erwerbsarbeit auch vor der Prüfung unmöglich gemacht haben?

HEIKO GROEN

Raum: A12 – 012 im StudierendenServiceCenter
(Campus Haarentor der Uni Oldenburg)
E-Mail: sozialberatung@sw-ol.de
Telefon: 0441/798-2706 www.studierendenwerk-oldenburg.de

Mögliche Ausnahmen:

Das Oberverwaltungsgericht Lüneburg, das für den Raum Oldenburg zuständig ist, hatte damals für die Sozialhilfe einige potentielle Fallkonstellationen benannt, die eine Härte darstellen können:

1. Die Abschlussfinanzierung war ursprünglich sichergestellt, fällt aber ohne eigenes Verschulden unerwartet weg.
2. Studierenden mit Kindern, (chronisch) kranken oder behinderten Studierenden ist unter Umständen weder während des Studiums noch zum Abschluss eine Erwerbsarbeit zuzumuten. Durch die studienexternen Belastungen wurde das Studium in besonderer Weise beeinträchtigt.

In Randziffer 27.10 der [fachlichen Hinweise der Bundesagentur für Arbeit zu § 27 SGB II](#) (Stand: 01.01.2023) wird nur der Punkt 2 aufgegriffen und ausgebaut, während Punkt 1 seit einiger Zeit nicht mehr Erwähnung findet. Dort wird konkret erwähnt:

- Alleinerziehung
- 50% Grad der Behinderung
- Studierende pflegen ihre Angehörigen
- Bestimmte humanitäre Aufenthaltsberechtigte

Dass es über diese konkreten Punkte hinaus andere Härtefälle geben kann, wird aber gesagt.

Weitere Bedingungen:

Die Härtefallregelung kommt meistens nur zum Studienabschluss in Frage.

Die Problemlage konnte durch reguläre Studienfinanzierungsquellen nicht aufgefangen werden. Zum Beispiel sind die BAföG-Verlängerungen bereits ausgeschöpft oder nicht möglich.

Elternunterhalt oder Studienkredite sind ausgeschlossen.

Mehrbedarfe als Zuschuss, Krankenversicherung, Wohngeld

Die darlehensweise Vergabe bei Härtefällen bezieht sich ausschließlich auf die Bedarfsanteile, die normalerweise einem Studierenden nicht gewährt werden. Folglich sind eventuelle Mehrbedarfe und natürlich auch der Bedarf von Kindern weiterhin als Zuschuss zu zahlen (Hinweise zu § 27 SGB II, Rz. 27.11, Stand: 01.01.2024)! Es entsteht keine eigenständige Krankenversicherung durch den Leistungsbezug, allerdings werden die Kosten einer freiwillig gesetzlichen oder studentischen oder privaten Krankenversicherung darlehensweise mitgezahlt. Außerdem besteht bei nur darlehensweisem Bezug ein paralleler Anspruch auf Wohngeld ([§ 8 Abs. 1 Satz 3 WoGG](#)), der dabei hilft, das Darlehen zu reduzieren.